
**Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung
für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Vom 14. Februar 2019

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 10/19 vom 07.03.19

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:

- a) Europawahlen,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen, Stadtbezirksbeiratswahlen) sowie bei
- e) Volksentscheiden,
- f) Bürgerentscheiden und
- g) Integrations- und Ausländerbeiratswahlen.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreterinnen/Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten. Sie gilt ebenfalls für die Schriftführerin/den Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, sofern sie von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden.

§ 2 Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlleiterin/Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Kreisabstimmungsleiterin/Kreisabstimmungsleiter, Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindewahlaußschusses) bzw. deren/dessen

a) Vorsitzende/Vorsitzender (auch Stadtwahlleiterin/Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Kreisabstimmungsleiterin/Kreisabstimmungsleiter, Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindewahlaußschusses) bzw. deren/dessen
Stellvertreterin/Stellvertreter 45,00 Euro,

b) Beisitzerin/Beisitzer bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 35,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

| Funktion | Allgemeiner Wahlvorstand | Briefwahlvorstand |
|--|--------------------------|-------------------|
| a) Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher | 65,00 Euro | 50,00 Euro |
| b) Stellvertreterin/Stellvertreter | 55,00 Euro | 45,00 Euro |
| c) Schriftührerin/Schriftführer | 50,00 Euro | 40,00 Euro |
| d) stellvertretende Schriftührerin/ stellvertretender Schriftführer | 45,00 Euro | 35,00 Euro |
| e) Beisitzerin/Beisitzer | 40,00 Euro | 35,00 Euro |

Der Entschädigungssatz der Funktionen a) und b) der Allgemeinen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände deckt insbesondere auch die Auslagen für die Nutzung des eigenen Mobilfunktelefons am Wahltag (Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, zur Klärung von Rückfragen oder zur Übermittlung der Wahlergebnisse) ab.

Sofern die Schriftührerin/der Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter nicht von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden, erhalten sie eine Entschädigung als Beisitzerin/Beisitzer.

(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation oder in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Absatz 1 a) bis f) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 30,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. August 2018 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 35/2017 vom 31. August 2017) außer Kraft.

Dresden, den 21.02.2019

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden